

## „Steuer-Identifikationsnummer“ für Kindergeld

### **Wichtige Information für die Empfänger von Kindergeld**

Um den **Bezug von Kindergeld ab dem 1.1.2016** weiterhin zu gewährleisten ist ab diesem Datum die **Angabe der Steuer-Identifikationsnummer für den Bezug von Kindergeld notwendig**. Die einzelnen Fragen und Antworten dazu sind hier auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern ausführlich erläutert:

[http://www.bzst.de/DE/Steuern\\_National/Kindergeld\\_Fachaufsicht/Kindergeldberechtigte/FAQ/KG\\_Berechtigte\\_FAQ\\_IDNr\\_node.html#faq47028](http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Kindergeldberechtigte/FAQ/KG_Berechtigte_FAQ_IDNr_node.html#faq47028)

Zusammenfassung:

1. Ab 01.01.2016 gehört zur **Leistungsvoraussetzung von Kindergeld** die Angabe der **Steuer-Identifikationsnummer des Kindes**, für das Kindergeld beantragt wird, und des Elternteils, der den Kindergeldantrag stellt bzw. bereits Kindergeld bezieht (zur Vermeidung einer Doppelzahlung).
2. Jede in Deutschland gemeldete (auch ausländische und minderjährige) Person hat durch das Bundeszentralamt für Steuern grundsätzlich im Jahr 2008 eine **Steuer-Identifikationsnummer schriftlich erhalten**. Danach geborene oder gemeldete Personen entsprechend mit der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt.
3. **laufende Kindergeldfälle**  
Die Besorgnis ist unbegründet, dass die Kindergeldzahlung eingestellt wird, wenn bis zum 1.1.2016 keine Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer vorliegt. **So ist es aktuell nicht erforderlich diese mitzuteilen oder die Service-Rufnummern der Familienkasse anzurufen**. Sollte die Steuer-Identifikationsnummer noch nicht bei der Familienkasse vorliegen, werden Kindergeldberechtigte im Laufe des Jahres 2016 von ihrer zuständigen Familienkasse kontaktiert. Kindergeld wird auch ohne Vorliegen der Steuer-Identifikationsnummer fortgezahlt.

#### **Neuanträge**

Bei Neuanträgen kann eine Bewilligung erst nach der Angabe der Steuer-Identifikationsnummer erfolgen. Aus Datenschutzgründen muss diese Angabe durch den Empfänger des Kindergeldes selber erfolgen.

4. Wer seine Steuer-Identifikationsnummer oder die des Kindes nicht mehr kennt (sie ist u. a. auf dem Steuerbescheid des Finanzamtes oder der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung abgebildet), kann diese **beim Bundeszentralamt für Steuern schriftlich beantragen** über  
- die Postadresse: An der Kuppe 1 - 53225 Bonn  
- das Internetportal  
[https://www.bzst.de/DE/Steuern\\_National/Steuerliche\\_Identifikationsnummer/ID\\_Eingabeformular/ID\\_Node.html](https://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Steuerliche_Identifikationsnummer/ID_Eingabeformular/ID_Node.html)

Die Antwortmitteilung erfolgt dann schriftlich. Eine Beantragung per Telefon oder E-Mail ist aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Die Internetadresse der Familienkasse: <http://www.familienkasse-info.de/>